

## AUFTRAGSVERARBEITERVEREINBARUNG

nach Art 28 DSGVO.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, soweit es sich bei den durch uns erbrachten Leistungen um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art 28 DSGVO handelt. In diesen Fällen ist der Unternehmenskunde als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ oder „Verantwortlicher“) und data4.immo als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ oder „Auftragsverarbeiter“) zu qualifizieren. Der Unternehmenskunde sowie data4.immo (im Folgenden kurz gemeinsam „Vertragsparteien“) verpflichten sich, die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“), des österreichischen Datenschutzgesetzes („DSG“) sowie des Telekommunikationsgesetzes („TKG“) in seiner geltenden Fassung einzuhalten.

### 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG, ART UND ZWECK DER VERARBEITUNG

1.1. Die vom Auftragsverarbeiter übernommenen Datenverarbeitungen beruhen auf der zwischen den Vertragsparteien aktuell gültigen Vereinbarung zur Bestellung und zur Nutzung der Online-Services von data4.immo unter <https://app.data4.immo/>.

1.2. Der Umfang, der Gegenstand und die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten (siehe Punkt 2.1) und der betroffenen Personen (siehe Punkt 2.2), ergibt sich aus der Durchführung der folgenden Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:

- Vereinbarungsgemäße Bereitstellung und Betrieb der Online-Services laut der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Online-Services;
- Verwaltung und Kontrolle der Accounts des Verantwortlichen im Rahmen der Online-Services;
- Versand von Kundennewslettern im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

1.3. Der Auftragsverarbeiter wird die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Basis dieser Vereinbarung oder auf Basis gesonderter dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, außer das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet diesen zu einer abweichenden Verarbeitung.

1.4. Die Verarbeitung ist folgender Art: Erhebung, Erfassung, Organisation, Ordnung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung,

Einschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten.

### 2. BETROFFENE DATEN, KATEGORIEN VON BETROFFENEN

2.1. **Betroffene Daten:** Kontaktdaten, Vertragsstammdaten, Protokoll-, Benutzer und Kommunikationsdaten.

2.2. **Kategorien von Betroffenen:** Unternehmenskunden, Mitarbeiter und arbeitnehmerähnliche Personen des Unternehmenskunden.

### 3. DAUER DIESER VEREINBARUNG

3.1. Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Online-Services Laufzeit.

### 4. VERANTWORTLICHKEIT UND WEISUNGSBEFUGNIS

4.1. Der Auftragsverarbeiter wird sicherstellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese ebenfalls nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, der Auftragsverarbeiter oder die ihm unterstellten natürlichen Personen sind nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

4.2. Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, so wird er den Verantwortlichen unverzüglich gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO informieren. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen.

4.3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Wahrung der im III Kapitel der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen sowie bei der Einhaltung der

in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

- 4.4. Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass die zur Verarbeitung eingesetzten Personen nach Art 28 Abs 3 lit b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragsverarbeiter zeitlich unbefristet aufrecht.

## **5. DATENSICHERHEIT**

- 5.1. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle nach Art 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art 32 Abs 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- 5.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der bestehenden Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 5.3. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Der Verantwortliche ist berechtigt Inspektionen auf eigene Kosten am Standort der Datenverarbeitung durchzuführen. Inspektionen müssen rechtzeitig angekündigt werden und haben im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr) ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters zu erfolgen.

## **6. SUBAUFTRAGSVERARBEITER**

- 6.1. Der Verantwortliche gibt hiermit sein Einverständnis, dass der Auftragsverarbeiter auch dritte Unternehmen als weitere Auftragsverarbeiter zur Durchführung von Datenverarbeitungen heranziehen kann (im Folgenden kurz „Subauftragsverarbeiter“). Der Auftragsverarbeiter verständigt (z.B. über eine Benachrichtigung in den Online Services) den Verantwortlichen 14 Tage vor einer beabsichtigten Heranziehung eines Subauftragsverarbeiters, damit der Verantwortliche dies im Einklang mit Art 28 Abs 2 DSGVO allenfalls untersagen kann. Sofern der Verantwortliche von diesem Recht binnen 7 Tagen, ab Verständigung, keinen Gebrauch macht, gilt der Sub-Auftragsverarbeiter als genehmigt. Die Zustimmung darf nur bei erheblichen und begründeten datenschutzrechtlichen Bedenken verweigert werden.
- 6.2. Zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zieht der Auftragsverarbeiter die nachfolgenden Subauftragsverarbeiter zu Erfüllung der Datenverarbeitungen heran:
- **rath-it.solutions gmbh**
- Diese Subauftragsverarbeiter gelten jedenfalls als genehmigt.
- 6.3. Nach Art 28 Abs 3 und 4 DSGVO ist zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Subauftragsverarbeiter eine entsprechende Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen, die den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieser Vereinbarung entspricht. In diesem Vertrag hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass der Subauftragsverarbeiter denselben Verpflichtungen nachkommt, wie sie dem Auftragsverarbeiter aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.
- 6.4. Die Verarbeitung durch Subauftragsverarbeiter in Drittländern ist zulässig, soweit die besonderen Voraussetzungen der Art 44-49 DSGVO erfüllt sind.

## **7. VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN**

- 7.1. Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, über

eine solche Verletzung in Kenntnis setzen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes der personenbezogenen Daten ergreifen.

## **8. HAFTUNG**

8.1. Im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter, Leiharbeiter, mit ihm verbundene Unternehmen oder Subauftragsverarbeiter gelten die Haftungsbestimmungen der AGBs.

## **9. BEENDIGUNG DES AUFTRAGS**

9.1. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen oder Beendigung dieser Vereinbarung ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle personenbezogene Daten des Verantwortlichen, dem Verantwortlichen zu übergeben (in einem gängigen Dateiformat) oder zu vernichten. Sofern der Verantwortliche binnen 6 Monaten keine Wahl vornimmt, vernichtet der Auftragsverarbeiter die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten.

9.2. Ausgenommen von diesem Übergabe- bzw. Vernichtungsanspruch sind bereits anonymisierte Daten, welche der Auftragsverarbeiter uneingeschränkt nutzen darf.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1. Auf alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

10.2. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit dieser Vereinbarung, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den von

den Vertragsparteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.

10.4. Der Auftragsverarbeiter behält sich das Recht vor Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen. Für die Annahme etwaiger Änderungen gelten die Bestimmungen der AGBs.